

ternationalen Post- und Fernmeldeverkehr. Der Post- und Fernmeldeverkehr wird als öffentlicher und nichtöffentlicher Post- und Fernmeldeverkehr durchgeführt.

(4) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen koordiniert als Leiter der staatlichen Kommission für Fernmeldenetze im Auftrag des Ministerrates die Fernmeldenetze anderer Staatsorgane und sichert das Zusammenwirken mit dem Fernmeldernetz der Deutschen Post.

(5) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen nimmt zur Erhöhung der volkswirtschaftlichen Effektivität Einfluß auf die Entwicklungsstrategien neu zu schaffender Nachrichtentechnik. Er schließt dazu Vereinbarungen mit den zuständigen Ministern und mit Leitern zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen ab.

(6) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen gibt die Postwertzeichen der Deutschen Demokratischen Republik heraus.

§4

Aufgaben der Deutschen Post

(1) Die Deutsche Post ist Träger des Post- und Fernmeldeverkehrs. Sie führt den öffentlichen Post- und Fernmeldeverkehr und den Vertrieb von Presseerzeugnissen durch.

(2) Der öffentliche Post- und Fernmeldeverkehr umfaßt

- a) den Nachrichtenverkehr,
- b) den Postkleingutverkehr,
- c) den Postzahlungsverkehr.

(3) Der Vertrieb von Presseerzeugnissen erfolgt als vertragliche Lieferung an Abonnenten und im Einzelverkauf. Presseerzeugnisse sind periodisch erscheinende Druckerzeugnisse, für die eine Presselizenz erteilt wurde oder die zum Import zugelassen worden sind.

(4) Die Deutsche Post erbringt

- a) Leistungen für die studientechnische Produktion von Programmen des Hör- und Fernseh-Rundfunks einschließlich deren Übertragung und Abstrahlung,
- b) Leistungen der industriellen Produktion, insbesondere Fernmeldebauleistungen.

(5) Die Deutsche Post kann auf Antrag Übertragungswege für den Fernmeldeverkehr an Nutzer gegen Gebühren überlassen.

(6) Die Deutsche Post führt Leistungen des Zahlungs- und Sparverkehrs in der Deutschen Demokratischen Republik aus.

(7) Die Deutsche Post führt Leistungen des internationalen Post- und Fernmeldeverkehrs durch. Für die Teilnahme der Deutschen Demokratischen Republik am internationalen Post- und Fernmeldeverkehr und die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens gelten die völkerrechtlichen Verträge, die für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft sind.

§5

Zusammenarbeit der Deutschen Post mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen¹

(1) Die Deutsche Post arbeitet mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen mit dem Ziel zusammen, die abgestimmte ökonomische, soziale und geistig-kulturelle Entwicklung im Territorium auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens zu gewährleisten und die Leistungen für die Bürger, die Betriebe und die Staatsorgane ständig zu verbessern. Die Räte der Bezirke berücksichtigen die gesellschaftlich notwendigen Anforderungen des Post- und Fernmeldewesens, insbesondere im Generalverkehrsplan, und die Räte der Städte in den Stadtkreisen in der langfristigen Konzeption zur Entwicklung der Stadt.

(2) Die Bezirksdirektionen der Deutschen Post übergeben den Räten der Bezirke die Pläne der Kapazitätsentwicklung und der Investitionen des Post- und Fernmeldewesens und unterbreiten ihnen langfristige Konzeptionen zur Gewährleistung einer dem gesellschaftlichen Bedarf entsprechenden postalischen und fernmeldetechnischen Versorgung im Territorium. Die Übereinstimmung zwischen der Entwicklung des Post- und Fernmeldewesens und der Territorialentwicklung bildet die Grundlage für die Bestätigung der Pläne durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen.

(3) Die Räte der Bezirke und Kreise nehmen die territoriale Abstimmung mit den Planentwürfen des Post- und Fernmeldewesens vor. Die langfristigen Konzeptionen des Post- und Fernmeldewesens für die Stadtkreise bedürfen der Zustimmung der Räte der Städte in den Stadtkreisen.

Rechte anderer zentraler Staatsorgane

§6

(1) Der Minister für Nationale Verteidigung und die Minister der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane sowie der Leiter, der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik haben das Recht, den Nachrichtenverkehr und den Vertrieb von Presseerzeugnissen in ihrem Verantwortungsbereich in eigener Zuständigkeit zu regeln sowie die dazu erforderlichen Post- und Fernmeldeanlagen einzusetzen, herzustellen, zu errichten und zu betreiben.

(2) Die Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Post und der Nationalen Volksarmee, den Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik, den anderem Schutz- und Sicherheitsorganen und der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik wird auf der Grundlage von Rechtsvorschriften und Vereinbarungen zwischen dem Minister für Post- und Fernmeldewesen und den zuständigen Ministern geregelt.

(3) Nehmen Dienststellen der im Abs. 2 genannten Organe Leistungen der Deutschen Post in Anspruch, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Rechtsvorschriften, soweit nicht in Vereinbarungen oder Verträgen andere Festlegungen getroffen worden sind.

§7

(1) Über das Errichten und Betreiben von Fernmeldenetzen im Verantwortungsbereich anderer als im § 6 Abs. 1 genannten Leiter zentraler Staatsorgane entscheidet auf der Grundlage der vom Ministerrat beschlossenen Grundsätze der Minister für Post- und Fernmeldewesen. Er ist berechtigt, für die effektive Gestaltung dieser Fernmeldenetze und über ihr technisches Zusammenwirken mit dem Fernmeldernetz der Deutschen Post Auflagen zu erteilen.

(2) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen kann mit Zustimmung des Leiters des Presseamtes beim Vorsitzenden des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik Staatsorganen und Betrieben den Eigenvertrieb von Presseerzeugnissen genehmigen. Für diesen Vertrieb kann der Minister für Post- und Fernmeldewesen Auflagen erteilen.

§8

Staatliche Frequenzkommission

Im Auftrag des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt die staatliche Frequenzregelung durch die Staatliche Frequenzkommission entsprechend den ihr übertragenen Aufgaben.

§9

Staatliche Kurierdienste

(1) Das Befördern von Nachrichten durch die staatlichen Kurierdienste wird von den Bestimmungen dieses Gesetzes und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften nicht berührt.

(2) Über Leistungen der Deutschen Post für staatliche Kurierdienste werden vom Minister für Post- und Fernmelde-